

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.) *Seiten 2-4* **Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree**
- II.) *Seite 4* **Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2019**
- III.) *Seite 5* **Festsetzung der Ortsdurchfahrt Grünheide/Mark, Ortsteil Spreeau, der Kreisstraße K 6755, Abschnitt 020**

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde**

- I.) *Seiten 6-7* **Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019  
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

#### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.) *Seite 7* **Gewässerverband Spree-Neiße  
Bekanntmachung der Verbandsgewässerschaun 2019 für Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet**
- II.) *Seite 8* **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)  
Änderung zur Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2019**

## **A. Bekanntmachung des Landkreises**

- I.) Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree**

### **Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree**

Auf der Grundlage der nachfolgenden Rechtsvorschriften

- § 11 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 15.03.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 11],)
- §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32),

in den jeweils geltenden Fassungen,

hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung**

- (1) Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sind Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbände und Übergangswohnungen, welche der vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen, für die der Landkreis Oder-Spree zur Aufnahme nach den §§ 4 und 9 LAufnG verpflichtet ist, dienen.
- (2) Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung ist jede Person, die in diese Einrichtung durch Entscheidung des Landkreises Oder-Spree vorläufig untergebracht wird oder diese tatsächlich nutzt.
- (3) Das Benutzerverhältnis zwischen dem Landkreis Oder-Spree und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich (§ 11 Abs.1 S.1 LAufnG).

#### **§ 2**

##### **Nutzungsentgelt**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung werden Nutzungsentgelte erhoben.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird den Benutzern erlassen, deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 Sozialgesetzbuch (SGB) – Zwölftes Buch (XII) den nach § 29 SGB XII jeweils geltenden Regelsatz nicht übersteigt. Es gelten die Bestimmungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen der §§ 7, 7a AsylbLG und §§ 20, 93 SGB XII.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tag, ab dem der Benutzer die Einrichtung der vorläufigen Unterbringung benutzt oder aufgrund der Entscheidung des Landkreises Oder-Spree nutzen kann. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung beauftragten Bediensteten des Landkreises Oder-Spree oder an einen vom Landkreis Oder-Spree beauftragten Dritten bzw. mit dem Widerruf der Zuweisung.

#### **§ 3**

##### **Schuldner**

- (1) Das Nutzungsentgelt wird durch einen Bescheid des Landkreises Oder-Spree vom Benutzer erhoben.
- (2) Eltern haften gesamtschuldnerisch für das von ihnen zu zahlende Nutzungsentgelt und für das ihrer minderjährigen Kinder.

#### **§ 4**

##### **Fälligkeit**

- (1) Das Entgelt für den ersten Monat wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. In der Folgezeit ist das Entgelt jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an den Landkreis Oder-Spree zu entrichten.
- (2) Besteht die Zahlungspflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mittels Tagessatz berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 9:00 Uhr vollzogen sind. Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung im Landkreis Oder-Spree ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur das Tagesentgelt für die neue Unterkunft zu entrichten.
- (3) Zuviel entrichtete Entgelte werden erstattet.

- (4) Vorübergehende Abwesenheitszeiten durch z.B. Krankenhausaufenthalte, besuchsweise oder arbeitsbedingte Aufenthalte an anderen Orten, Urlaube, Schulbesuche, Kuren oder ähnliches entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

## § 5

### Höhe der Entgelte

- (1) Das Nutzungsentgelt für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften beträgt pro untergebrachter Person und Tag:
- a) 5,83 Euro pro Belegungsplatz bei einem Aufenthalt bis zu 6 Monaten (50 % des Tagessatzes)
  - b) 8,75 Euro pro Belegungsplatz bei einem Aufenthalt von mehr als 6 bis 12 Monaten (75 % des Tagessatzes)
  - c) 11,67 Euro pro Belegungsplatz bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Monaten (100 % des Tagessatzes)
- (2) Das Nutzungsentgelt beträgt für die Unterbringung in Wohnungsverbänden und Übergangswohnungen pro untergebrachter Person und Tag:
- a) 2,99 Euro pro Belegungsplatz bei einem Aufenthalt bis zu 6 Monaten (50 % des Tagessatzes)
  - b) 4,48 Euro pro Belegungsplatz bei einem Aufenthalt von mehr als 6 bis 12 Monaten (75 % des Tagessatzes)
  - c) 5,98 Euro pro Belegungsplatz bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Monaten (100 % des Tagessatzes)
- (3) Das Nutzungsentgelt beträgt für den in § 4 Nr. 4 LAufnG genannten Personenkreis pro untergebrachter Person und Tag je nach Unterbringungsform 11,67 Euro pro Belegungsplatz bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft und 5,98 Euro pro Belegungsplatz bei der Unterbringung in einem Wohnungsverbund oder einer Übergangswohnung (100 % des Tagessatzes).
- (4) Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelsatz i. S. d. § 2 Abs. 2 niedriger als das zu entrichtende Entgelt, wird das Entgelt entsprechend verringert.

## § 6

### Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Nimmt der Benutzer eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit auf, hat er dies nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde des Landkreises Oder-Spree zu melden.
- (2) Jeder Zahlungspflichtige ist verpflichtet, die zur Erhebung des Nutzungsentgeltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.
- (3) Der Benutzer hat dem Landkreis Oder-Spree jede Änderung in seinen Einkommensverhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (4) Erhält ein Benutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Entgeltschuldner den Landkreis Oder-Spree unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des § 5 erneut zu prüfen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als zahlungspflichtiger Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 6 Abs. 2 und 4 dieser Satzung die zur Erhebung des Nutzungsentgeltes erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt sowie Nachweise nicht vorlegt,
  - b) entgegen § 6 Abs. 1 und 3 dieser Satzung eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach §§ 3 Abs.2, 131 Kommunalverfassung (BbgKVerf) sowie § 13 Abs. 2 AsylbLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung innerhalb des Landkreises Oder-Spree vom 06.11.2001 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 2 vom 18.03.2005) außer Kraft.

Beeskow, den 18.01.2019

Lindemann  
Landrat

**Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

Potsdam, 03. Januar 2019

**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree****Hier: Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2018****Bescheid**

Die von Ihnen mit o. g. Schreiben vorgelegte Fassung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree beschlossen vom Kreistag am 06. Dezember 2018 genehmige ich auf Grundlage des § 11 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG).

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 18.01.2019

Lindemann  
Landrat

**II.) Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2019****Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung  
des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 129 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 4) wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2019 mit Anlagen in der Zeit

**vom 15. Februar 2019 bis 25. Februar 2019 (7 Werktage)**

während der Sprechzeiten in der

**Kreisverwaltung, 15848 Beeskow, Breitscheidstr. 7, Haus B, Zimmer B 402**

zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung von kreisangehörigen Gemeinden der Kreisverwaltung schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Beeskow, den 21. Januar 2019

Lindemann  
Landrat

### III.) Festsetzung der Ortsdurchfahrt Grünheide/Mark, Ortsteil Spreeau, der Kreisstraße K 6755, Abschnitt 020

#### Festsetzung der Ortsdurchfahrt Grünheide/Mark, Ortsteil Spreeau, der Kreisstraße K 6755, Abschnitt 020

Gemäß § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom

4. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 27), wird durch den Landkreis Oder-Spree, der Landrat, als Träger der Straßenbaulast der K 6755, Abschnitt 020, im Einvernehmen mit der Gemeinde Grünheide/Mark (Antrag auf Festsetzung der OD vom 7.01.2019) die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 6755, Abschnitt 020, in der Gemeinde Grünheide/Mark, Ortsteil Spreeau, wie folgt festgesetzt:

**Beginn der Ortsdurchfahrt (OA):** km 0,000 (Netzknoten 3649 005)

**Ende der Ortsdurchfahrt (OE):** km 0,255

Die Gesamtlänge der Ortsdurchfahrt beträgt 255 m. Nähere Angaben zum Verlauf der Ortsdurchfahrt sind dem beige-fügten Lageplan zu entnehmen.

#### Begründung:

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt dient der Klärung der straßenrechtlichen Rechtsverhältnisse. Mit der Festsetzung der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 6755, Abschnitt 020, erfolgt die Abgrenzung des straßenrechtlichen Erschließungsbereichs in der Sieverslaker Straße der Gemeinde Grünheide/Mark, Ortsteil Spreeau, von der freien Strecke (Anbauverbot).

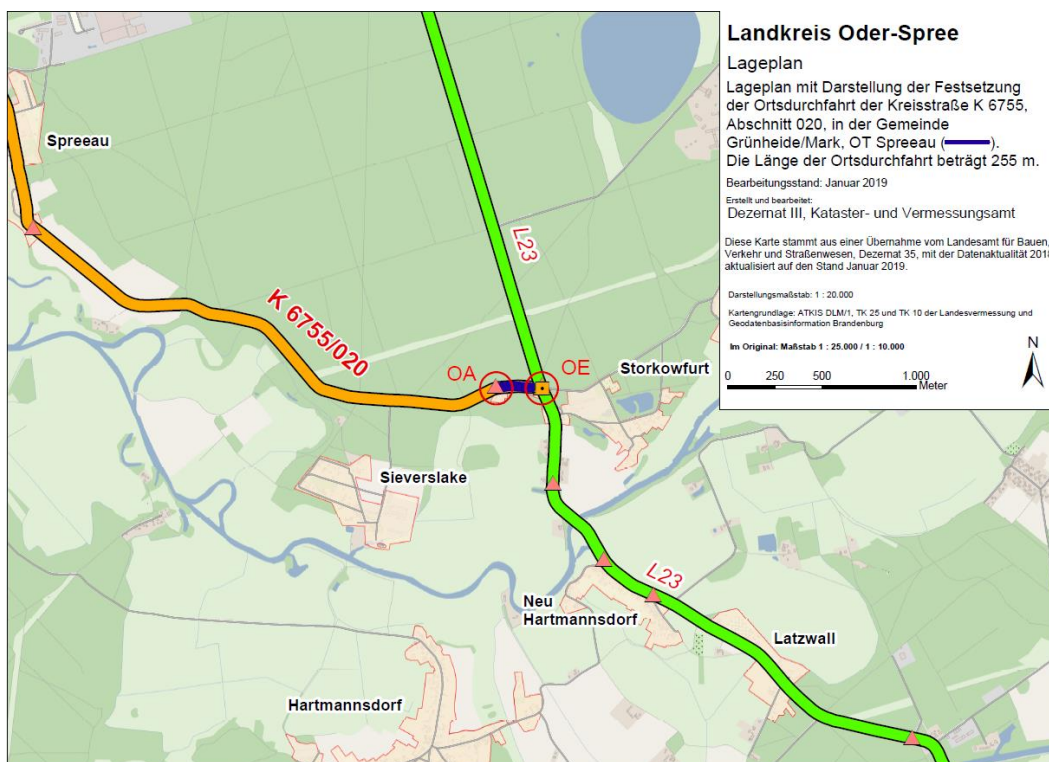
#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden. Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse [vps@l-os.de](mailto:vps@l-os.de) einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de) unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Beeskow, 16. Januar 2019

-Siegel-

Rolf Lindemann  
Landrat



## **B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde**

<p><b>I. Wahl zum europäischen Parlament am 26. Mai 2019</b> <b>Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland</b></p>
---

### **Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019**

#### **Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union \*) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Beeskow, 19. Januar 2019

Sascha Gehm  
Kreiswahlleiter

\*) Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

## **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

### **I. Gewässerverband Spree-Neiße Bekanntmachung der Verbandsgewässerschaun 2019 für Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet**

#### **Bekanntmachung der Verbandsgewässerschaun 2019 für Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet**

Sehr geehrte Damen und Herren!

An den nachfolgenden Terminen führt der Gewässerverband Spree-Neiße die diesjährigen Verbandsgewässerschaun gem. § 29 der Verbandssatzung (zu §§ 44 und 45 WVG) durch.

Seitens der zuständigen unteren Wasserbehörden werden die Termine zugleich als behördliche Gewässerschau gem. § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes durchgeführt.

Die Schauen sind öffentlich und beziehen sich auf Gewässer II. Ordnung innerhalb unseres Verbandsgebietes.

<b>Schaubezirk</b>	<b>Termin</b>	<b>Treffpunkt</b>
<b>Schenkendöbern</b> dazu Teile von · Gem. Neuzelle (Bomsdf. Henzendorf, Steinsdf., Streichwitz)	Montag, 18. März 2019	Gem. Schenkendöbern, Rathaus Gemeindeallee 45
<b>Stadt Guben</b> dazu angrenzende Teile der · Gem. Neißemünde (Coschen)	Mittwoch, 20. März 2019	Rathaus Guben, Ausstellungsraum "Alte Färberei" Gasstraße 4
<b>Amt Peitz</b> dazu Teile von: · Amt Burg (Schmogrow-Fehrow, Briesen, Dissen-Striesow) · Amt Lieberose (Lieberose u. Gr. Liebitz)	Montag, 25. März 2019	Amtsverwaltung Peitz, Schulstraße 6
<b>Amt Döbern Land</b>	Mittwoch, 27. März 2019	Amt Döbern-Land, Dienstszitz Hornow, Schulweg 1
<b>Stadt Forst</b>	Montag, 1. April 2019	Stadt Forst, Rathaus, Promenade 9; Zi. 211
<b>Gemeinde Neuhausen/Spree</b>	Mittwoch, 3. April 2019	Gemeinde Neuhausen, Rathaus, Amtsweg 1
Stadt Cottbus	Montag, 8. April 2019	Gewässerverband Spree-Neiße Am Gr. Spreeweher 8 in Cottbus
<b>Stadt Spremberg</b> dazu Teile von: · Drebkau (Jehserig, Kausche) · Welzow, Proschim, Haidemühl · Neu-Seeland (Lieske)	Mittwoch, 10. April 2019	Stadt Spremberg, Bürgerhaus, Am Markt 2

Die Gewässerschaun beginnen **jeweils um 9:00 Uhr** in o.g. Räumlichkeiten mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung der erforderlichen Maßnahmen für die anstehende Saison [2019/20](#).

Nach hier vereinbartem Tourenplan werden die Gewässer anschließend, gem. § 29 Abs. 1 unserer Verbandssatzung, in angemessenem Umfang vor Ort geschaut.

Dieter Perko  
Verbandsvorsteher

**II. Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)  
Änderung zur Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungs-  
anlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2019**

**Änderung zur Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2019**

I.

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree für das Jahr 2019 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1, Schlüsselnummer 17 09 04-1 der Anlage 1 zur Entgeltordnung wird der Betrag „119,00“ durch den Betrag „130,85“ ersetzt.

II.

Diese Änderung zur Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree für das Jahr 2019 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 25.01.2019

Drawe  
Vorsitzende der Verbandsversammlung  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Änderung zur Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 25.01.2019

Drawe  
Vorsitzende der Verbandsversammlung  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerbera-  
tung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt